

Tourenreglement Naturfreunde Sektion Oberfreiamt

ab Dezember 2018

1. Organisation

1.1. Definition

Der Begriff "Touren" steht stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen gemäss Vereinsprogramm.

Unter Teilnehmer und Tourenleiter werden sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder verstanden.

1.2. Vereinsprogramm

Der Vereinsvorstand erstellt jährlich nach Absprache mit den Tourenleitern und weiteren interessierten Mitgliedern das Jahresprogramm, welches die Wünsche und Nachfrage der Mitglieder möglichst berücksichtigt.

Die Details zu den Touren und Veranstaltungen werden von den Tourenleitern in Form einer Ausschreibung bekanntgegeben. Diese Ausschreibung soll spätestens vier Wochen vor dem Anlass beim Verantwortlichen der Homepage sein. Per Rundmail wird noch zusätzlich zeitnah auf die Touren hingewiesen.

1.3 Touren ausserhalb des Jahresprogramms

Die Tourenleitenden können im Namen der Naturfreunde Oberfreiamt auch Touren ausserhalb des Jahresprogramms durchführen. Dies um günstige Bedingungen zu nutzen (zB gute Schneebedingungen für Skitouren) oder auf Wunsch einer Gruppe von Mitgliedern. Folgende Bedingungen sind dabei zu beachten:

- Die Ausschreibung muss ebenfalls dem Vorstand vorgelegt werden
- Es sollen keine Touren aus dem Jahresprogramm konkurrenziert werden
- Es gelten die Bestimmungen aus dieses Tourenreglements

1.4. Jugend+ Sport (aktuell nicht aktiv)

Kinder und Jugend-Kurse setzen eine entsprechende J&S-Leiterausbildung voraus. Die inhaltliche Gestaltung der Kurse und die Sicherheitsbestimmungen sind in den Ausbildungsunterlagen und den Dokumentationen zu den einzelnen Sportarten und Disziplinen festgelegt. Diese werden in den J+S-Handbüchern sowie auf der J+S-Webseite www.jugendundsport.ch publiziert.

2. Tourenleiter

2.1 Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter

Es gelten die Bestimmungen des „Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für Naturfreunde Tourenleiterinnen und Tourenleiter“ der Naturfreunde Schweiz.

Wünsche für Ausbildungs- und Weiterbildungskurse werden dem Vorstand frühzeitig mitgeteilt. Der Vorstand, entscheidet darüber, welche Ausbildung/Kurse finanziell unterstützt werden. Eine (Teil-)Übernahme der Kurskosten verpflichtet den Teilnehmer mindestens eine Tour pro Jahr für die Sektion zu übernehmen.

2.2 Durchführung einer Tour/Veranstaltung

Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgebrochen, oder eine Ersatztour durchgeführt wird. Er ist berechtigt bei weniger als 3 Anmeldungen die Tour abzusagen.

Der Tourenleiter kann davon ausgehen, dass der Teilnehmer die Ausschreibung der Tour gelesen hat.

2.3 Teilnehmer

Bei begrenzter Platzzahl entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Erfüllt ein Teilnehmer die Anforderungen für eine Tour nicht, kann der Tourenleiter über dessen Zulassung zur Tour selbstständig entscheiden.

2.4 Berichterstattung

Der Tourenleiter erfasst nach Beendigung der Tour möglichst umgehend (spätestens innert Wochenfrist) einen kurzen Tourenbericht über Teilnehmer und Tourenablauf und sendet diesen vollständig mit mindestens sechs Bildern dem Verantwortlichen der Homepage (Format PDF) und dem Öffentlichkeitsbeauftragten (Format Word).

2.5 Unfälle

Der Vorstand gibt eine Notfallkarte für die Tourenleiter ab. Alle Tourenleiter haben diese auf der Tour bei sich zu tragen. Sämtliche Informationen nach aussen (Medien), werden vom Präsidenten kommuniziert. Details zu den Notfällen sind im Notfallkonzept der Naturfreunde Oberfreiamt festgehalten. Jeder Tourenleiter kennt die Inhalte dieses Konzeptes.

3. Teilnehmer

3.1 Teilnahme

Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es die Anforderungen gemäss Tourenausschreibung erfüllt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Tourenleiter (siehe Art. 2.3).

Gäste können mit Einverständnis des Tourenleiters teilnehmen. Vereinsmitglieder haben jedoch den Vorrang. Interessenten, die dem Tourenleiter nicht oder nur wenig bekannt sind, haben diesem bei der Anmeldung Auskunft über ihre Tourenerfahrung zu erteilen.

3.2 Anmeldung

Teilnehmer haben sich gemäss der Ausschreibung auf Homepage Naturfreunde Oberfreiamt beim Tourenleiter anzumelden. Ist ein angemeldeter Interessent verhindert, so hat er dies dem Tourenleiter unverzüglich zu melden.

Wer nach der Anmeldung ohne rechtzeitige und begründete Abmeldung der Tour fernbleibt, hat entstehende Kosten mitzutragen.

Der Teilnehmer ist angehalten, die Tourenausschreibung sorgfältig zu lesen und für den Ablauf relevante Fragen im Vorfeld mit dem Tourenleiter zu klären.

3.3 Ausrüstung/Material

Die Naturfreunde Oberfreiamt verfügt über kein Vereinsmaterial. Die Tourenteilnehmer sind eigenverantwortlich verpflichtet sich das notwendige Tourenmaterial zu organisieren, indem dieses z.B. in einem Sportgeschäft gemietet wird. Ungenügend ausgerüstete Teilnehmer können durch den Tourenleiter von der Tour ausgeschlossen werden.

3.4 Anordnung

Ein Teilnehmer darf sich grundsätzlich nur mit Einwilligung des Tourenleiters und nur in begründeten Fällen während der Tour von der Tourengruppe trennen. Hält sich ein Teilnehmer nicht an diese Regelung, trägt er die Verantwortung selber.

3.5 Versicherung

Die Versicherung (Unfall und Haftpflicht) ist Sache der Teilnehmer.

Die private REGA-Gönnerschaft wird empfohlen, da Suchflüge und Rettungsaktionen (insbesondere bei Unverletzten) zum Teil nicht durch eine Versicherung vollumfänglich abgedeckt sind.

4. Kostenregelung und Spesen

4.1 Tourenkosten

Die Teilnehmer tragen die Tourenkosten (inkl. allfällige Bergführerkosten) selber. Touren/Veranstaltungen können von der Sektion finanziell unterstützt werden. Es gelten die Bedingungen aus dem „Reservations-, Zahlungs-, und Annullations-Bedingungen Naturfreunde Oberfreiamt“, welche auf der Website der NF Oberfreiamt zu finden sind.

4.2 Ausserordentliche Auslagen

Bei ausserordentlichen Auslagen im Rahmen von Tätigkeiten und Durchführung von Veranstaltungen für den Verein entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

Das Reglement wurde an der Klausurtagung des Vorstandes vom 13. Februar 2018 abgenommen und tritt ab sofort in Kraft

Version 1 05.12.2018/de

Version 2 08.11.2020/de Ergänzung Pkt. 4.1, zweiter Satz